

INITIATIVE
ENERGIEN SPEICHERN

INES

Initiative Energien Speichern e.V.

Glockenturmstraße 18
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

info@energien-speichern.de

www.energien-speichern.de

Evaluierung des Gasspeichergesetzes

Berlin, 30. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	3
2 Zahlen, Daten und Fakten.....	5
2.1 Ausschreibung strategischer Gas-Optionen (1. Stufe).....	5
2.2 Sonderausschreibungen strategischer Gas-Optionen (2. Stufe).....	5
2.3 Einspeicherungen durch den Marktgebietsverantwortlichen (3. Stufe).....	5
3 Probleme und Ziele	7
3.1 Ausschreibungen der Gas-Optionen.....	7
3.2 THE-eigene Speicherbefüllung.....	8
3.3 Zwischenfazit	8
4 Weiterentwicklungsvorschläge zum dreistufigen Verfahren.....	10
4.1 Ausschreibung von Gas-Optionen zur Schaffung einer Industriereserve (Stufe 1)	10
4.2 Ausschreibung von Gas-Optionen zur Erreichung der Füllstandsziele (Stufe 2)	11
4.2.1 Was wird wann ausgeschrieben?	12
4.2.2 Sollte eine Abrufoption Gegenstand regelmäßiger Ausschreibungen sein?.....	16
4.2.3 Sind Vorgaben zur Erreichung von Zwischenzielen sinnvoll?	16
4.2.4 Wer kann an der Ausschreibung teilnehmen?	16
4.2.5 Welcher Preismechanismus wird im Rahmen der Ausschreibung angewendet? ..	18
4.2.6 Welche Maßnahmen könnten die Kosten zur Befüllung weiter senken?	19
4.3 Vorschläge zur Befüllung durch den Marktgebietsverantwortlichen (Stufe 3).....	19
5 Zusammenfassung	22
6 Glossar	23
Über uns.....	25
Transparenzhinweis	25
Kontakt.....	25

1 Einleitung

Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und den damit verbunden reduzierten bzw. vollständig ausgefallenen Gaslieferungen aus Russland hat die Bundesregierung Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen, eine von einzelnen Lieferländern unabhängige Gasversorgung in Deutschland zu erreichen.

Vor dem Winter gut gefüllte Gasspeicher sind für die Erreichung dieser Unabhängigkeit von zentraler Bedeutung. Der Deutsche Bundestag hat deshalb am 25. März 2022 ein Gasspeichergesetz beschlossen, das am 30. April 2022 in Kraft trat.

Mit dem Gasspeichergesetz wurde dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein Teil 3a hinzugefügt, der Vorgaben für die Befüllung von Gasspeichern regelt. Kern des Gesetzes ist die Festlegung von Füllstandsvorgaben (§ 35b Abs. 1 EnWG) und die Einführung von Instrumenten (§ 35c EnWG) zu deren Erreichung. Die Füllstandsvorgaben wurden mit einer Ministerverordnung, die am 29. Juli 2022 in Kraft trat, nochmals verschärft. Gemäß den aktuell gültigen Vorgaben sollen nachfolgende Füllstände in jedem einzelnen Gasspeicher in Deutschland eingehalten werden:

- 85 Prozent am 1. Oktober.
- 95 Prozent am 1. November und
- 40 Prozent am 1. Februar.

Zur Erreichung der Füllstandsvorgaben sieht das Gasspeichergesetz ein dreistufiges Verfahren und dazugehörige Instrumente vor:

1. Initiale Ausschreibung strategischer Gas-Optionen (Strategic Storage Based Options, SSBO)

Gemäß § 35c EnWG beschafft der Marktgebietsverantwortliche zur Erreichung der Füllstände nach Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) in marktbasierter, transparenten und nicht diskriminierenden öffentlichen Ausschreibungsverfahren strategische Optionen zur Vorhaltung von Gas (Gas-Optionen) in angemessenem Umfang.

2. Sonderausschreibungen strategischer Gas-Optionen

Der Marktgebietsverantwortliche nutzt nach Zustimmung des BMWK im Einvernehmen mit der BNetzA zusätzliche, auch kurzfristige Ausschreibungen von Gas-Optionen.

3. Einspeicherungen durch den Marktgebietsverantwortlichen

Der Marktgebietsverantwortliche erwirbt nach Zustimmung des BMWK im Einvernehmen mit der BNetzA selbst physisch Gas zur Einspeicherung in zur Verfügung gestellten oder selbst gebuchten Speicherkapazitäten.

Damit der Marktgebietsverantwortliche die Befüllung der Gasspeicher entsprechend dem dreistufigen Vorgehen umsetzen kann, sind die Speicherbetreiber dazu verpflichtet, von Speichernutzern nicht genutzte („Use-It-or-Lose-It“, „UIOLI“) und/oder nicht gebuchte Speicherkapazitäten dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung zu stellen.

Das BMWK hat gemäß § 35f EnWG bis zum 15. Dezember 2022 die Umsetzung der Vorschriften zu bewerten und bis zum 1. April 2023 die Vorschriften und deren Auswirkungen zu evaluieren. Die zu erstellenden Berichte sind dem Bundestag vorzulegen.

Mit einer Änderung der EU-Verordnung (2017/1938) über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung wurden auch auf europäischer Ebene Füllstandsvorgaben für Gasspeicher kurzfristig eingeführt. Die Verordnung legt einen Füllstand von 80 Prozent für den 1. November 2022 fest. In den darauffolgenden Jahren soll ein Füllstand von 90 Prozent zum 1. November des Jahres erreicht werden. Darüber hinaus wurden, für jeden EU-Mitgliedsstaat individuell, Korridore für die Befüllung der Gasspeicher festgelegt.

Die europäischen Füllstandsvorgaben richten sich an die EU-Mitgliedstaaten. Die nationalen Behörden stellen sicher, dass die nationalen Gasspeicher in Summe die Vorgaben erfüllen. Um ein Erreichen der Füllstandsvorgaben sicherzustellen, sollen die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit marktbasierende Maßnahmen, einschließlich finanzieller Anreize oder Ausgleichsleistungen für die Marktteilnehmer, ergreifen (vgl. Artikel 6b der EU-Verordnung).

2 Zahlen, Daten und Fakten

Am 14. November 2022 erreichten die Gasspeicher in Deutschland in Summe einen Füllstand in Höhe von 100 Prozent (245 TWh) und übertrafen damit deutlich die gesetzlichen Füllstandsvorgaben. Die Füllstandsvorgaben wurden für Deutschland insgesamt am 3. September 2022 (85 Prozent-Ziel) und am 13. Oktober 2022 (95 Prozent-Ziel) frühzeitig erreicht.

In welchem Umfang das dreistufige Verfahren des Gasspeichergesetzes bei der Befüllung der Gasspeicher vor dem Winter 2022/2023 zur Anwendung kam, wird in den drei folgenden Abschnitten ausführlich behandelt.

2.1 Ausschreibung strategischer Gas-Optionen (1. Stufe)

Der Marktgebietsverantwortliche in Deutschland, die Trading Hub Europe GmbH (THE), hat Gas-Optionen (d.h. SSBO) im Umfang von 84 TWh (siehe Tabelle 1) ausgeschrieben (vgl. Pressemitteilungen von THE 24.05.2022 und 14.06.2022).

Ergebnisse der Ausschreibungen von Strategic Storage Based Options (SSBO)			
	1. Runde (23.05.2022)	2. Runde (14.06.2022)	Gesamt
Umfang in TWh	48,3	35,7	84,0
Kosten in Mio. EUR	371	481	852
Kosten in EUR pro MWh	7,68	13,47	10,14

Tabelle 1: Ergebnisse der Ausschreibungen von Strategic Storage Based Options (SSBO)

Zu einem Preis von rd. 10 EUR pro MWh konnte die Befüllung der Speicherkapazitäten durch Gashändler gesichert werden.

Im Zuge der Ausschreibungen hat THE die Gashändler verpflichtet, 20 Prozent der 84 TWh als sogenannte Abrufoption vorzuhalten. Die Abrufoption ermöglicht es THE im Bedarfsfall und nach vorheriger Freigabe durch das BMWK bis zu 20 Prozent des über Gas-Optionen (d.h. SSBO) gespeicherten Gases selbst zu verwenden. Die Gasmengen der Abrufoption stehen dementsprechend bis zum Ende des Leistungszeitraumes der Gas-Optionen am 1. Februar eines Jahres außerhalb des Marktes defacto als staatliche Gasreserve zur Verfügung.

2.2 Sonderausschreibungen strategischer Gas-Optionen (2. Stufe)

Es wurden keine Sonderausschreibungen zur kurzfristigen Beschaffung von Gas-Optionen durchgeführt.

2.3 Einspeicherungen durch den Marktgebietsverantwortlichen (3. Stufe)

THE hat laut eigenen Aussagen vom 24. November 2022 zwischen dem 4. Juni 2022 und dem 1. November 2022 Gas beschafft und in fünf Gasspeichern (Rehden, Wolfersberg, Katharina, Nüttermoor H3, Epe) eingelagert. In den Speichern (insb. Rehden, Wolfersberg, Katharina) sind rd. 50 TWh von THE eingespeichert worden (vgl. Tagesspiegel Background Energie & Klima vom 8. Dezember 2022).

Seit dem 5. Oktober 2022 verkauft THE Gasmengen am Terminmarkt. Es wird geschätzt, dass bei der THE-eigenen Speichernutzung auf Basis der Dezember-Preise Verluste von zwei Mrd. EUR entstehen könnten (vgl. energate Jahresreport Gas 2022 von Dr. Heiko Lohmann, S. 79).

Der Preis der Befüllung würde folglich nach einem Verkauf des eingespeicherten Gases zu Dezember-Preisen für Ausspeicherungen im 1. Quartal 2023 (EEX-THE Q1/23) im Bereich von 40 EUR pro MWh liegen. Bei aktuellen Marktpreisen läge der Verlust und damit der Preis der Befüllung deutlich höher (siehe Abbildung 1).

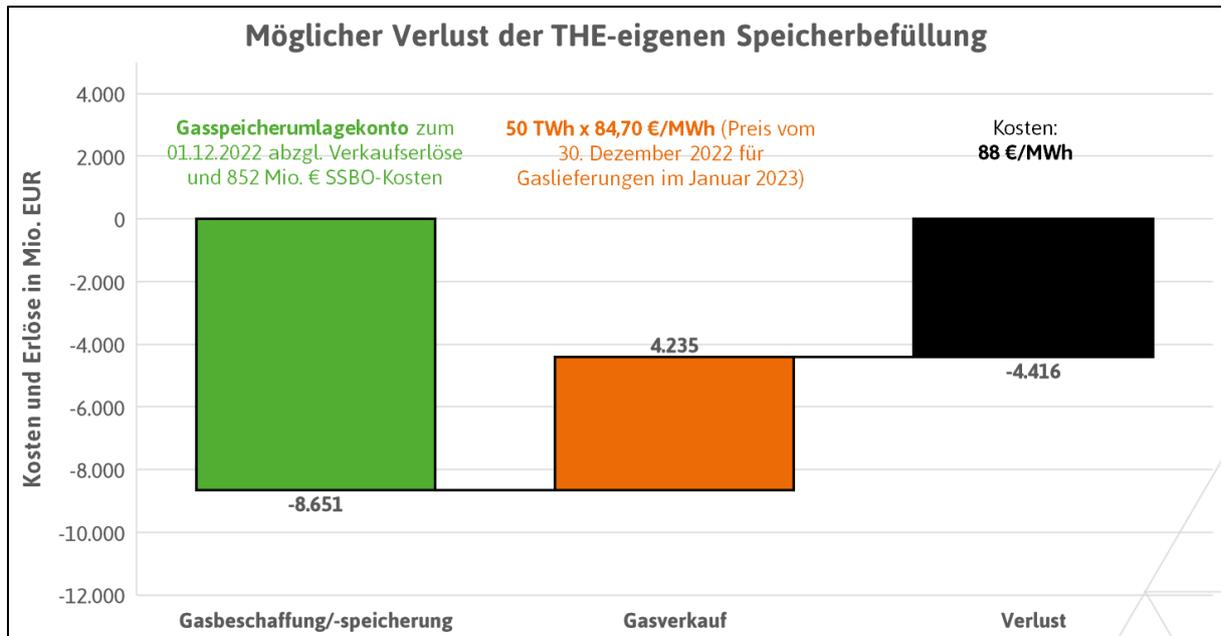


Abbildung 1: Möglicher Verlust der THE-eigenen Speicherbefüllung

Werden aktuelle Gaspreise der Kalkulation der Gasspeicherumlage zu Grunde gelegt, ist eine Erhöhung der Umlage zur Deckung der Verluste von THE notwendig (siehe Abbildung 2).

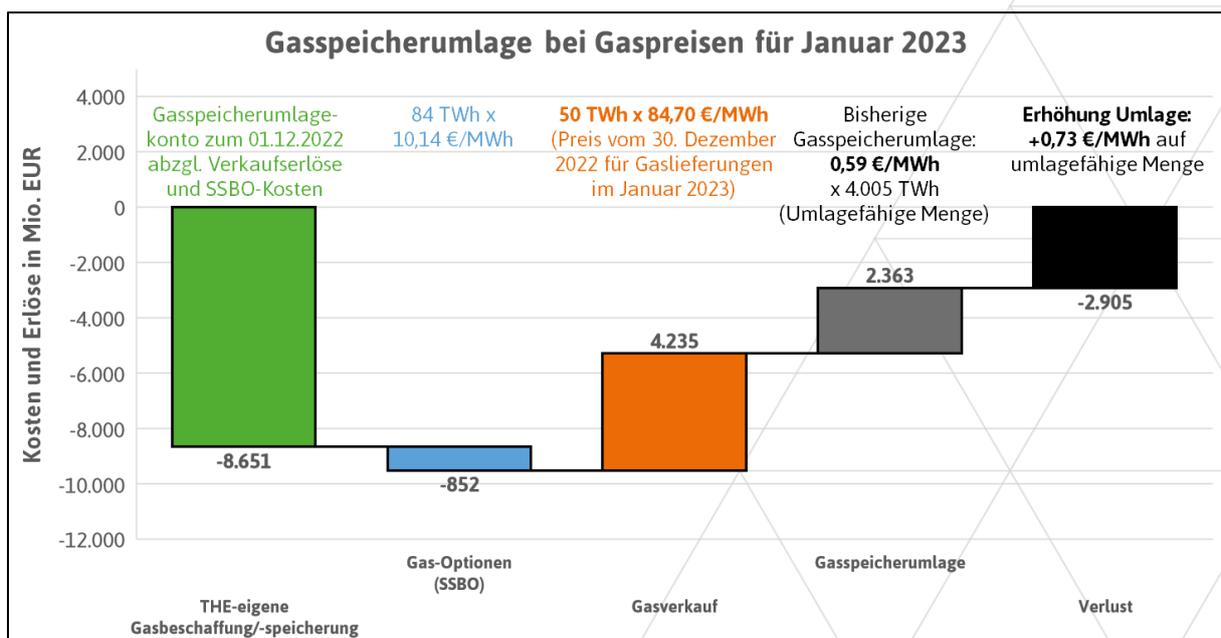


Abbildung 2: Gasspeicherumlage bei Gaspreisen für Januar 2023

Die Gasspeicherumlage ist letztlich von den Gasverbrauchern zu bezahlen.

3 Probleme und Ziele

Rückblickend lässt sich festhalten, dass die Befüllung der Gasspeicher vor dem Winter 2022/2023 mit dem Gasspeichergesetz im gewünschten Umfang sichergestellt worden ist und so die Gasversorgungssicherheit abgesichert werden konnte.

Bei der Anwendung des dreistufigen Vorgehens hat sich deutlich gezeigt, dass die **Ausschreibung von Gas-Optionen Kostenvorteile gegenüber der direkten Befüllung durch den Marktgebietsverantwortlichen** aufweist (siehe Abbildung 3).

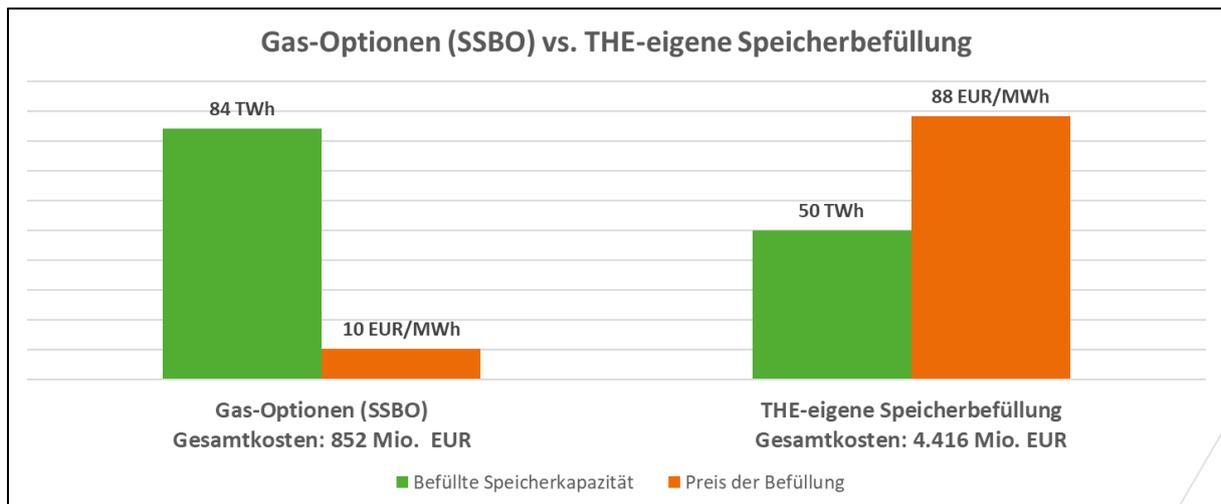


Abbildung 3: Vergleich zwischen Gas-Optionen und THE-eigener Speicherbefüllung

Angesichts der Tatsache, dass sich im Verlauf des Sommers der für die Speicherbefüllung ökonomisch grundlegende Preis-Spread (Preisdifferenz zwischen dem Gas-Einkaufs- und -Verkaufspreisen) verbesserte, **ist allerdings auch Optimierungspotenzial bei den Ausschreibungen von Gas-Optionen festzustellen.**

Nachfolgend wird auf die Optimierungspotenziale bei der Ausschreibung von Gas-Optionen (Stufe 1 und Stufe 2) und bei der Übergabe von Kapazitäten an den Marktgebietsverantwortlichen zur selbstständigen Befüllung (Stufe 3) näher eingegangen.

3.1 Ausschreibungen der Gas-Optionen

Die Anbieter der Befüllung hatten ein festes Entgelt (Förderbetrag) in EUR pro MWh zur Befüllung der ausgeschriebenen Speichervolumina und für die Vorhaltung der Abrufoption auf Basis der sich zum gegebenen Ausschreibungszeitpunkt darstellenden Marktlage angeboten. Danach folgende Marktentwicklungen konnten insofern den Angeboten nicht zugrunde gelegt werden. Der Förderbetrag lag im Mittel bei rd. 10 EUR pro MWh (siehe Tabelle 1).

Marktentwicklung blieb unbeachtet

Um die Situation einer sich verändernden Marktlage bei der Festlegung der Förderbeträge besser berücksichtigen zu können, wurde bspw. bei der Befüllung des niederländischen Gasspeichers Bergermeer die Herleitung der Förderbeträge an einen nachträglich zu berechnenden Preis-Spread der Speichernutzung gekoppelt. Damit sollte eine „Überförderung“ vermieden werden. Aufgrund einer positiven Marktentwicklung musste daher in den Niederlanden letztlich für die Befüllung des Gasspeichers entsprechend den Vorgaben keine staatliche Förderung an das zur Befüllung beauftragte Unternehmen

ausgezahlt werden. Vor diesem Hintergrund ist zu empfehlen, auch in Deutschland den Förderbetrag nachträglich (ex-post) in Abhängigkeit der tatsächlichen Marktsituation festzulegen, um eine Überförderung zu vermeiden.

Abrufoption verteuert Erreichung der Füllstandsvorgaben

Neben dem stichtagsbezogenen (statischen) Mechanismus zur Preisbildung könnte darüber hinaus auch die Definition der Abrufoption innerhalb der Ausschreibungen von Gas-Optionen (SSBO) geringere Preise für die Befüllung verhindert haben. Es ist davon auszugehen, dass bei der Angebotskalkulation das Vorhalten von Gasreserven für THE, über die reine Befüllung der Speicher hinaus, zu höheren Angebotspreisen geführt hat. **Da die Abrufoption zur Erreichung von Füllstandsvorgaben entbehrlich ist, könnte in diesem Zusammenhang auf die Abrufoption verzichtet werden, um die Kosteneffizienz der Ausschreibung weiter zu steigern.**

Ausschreibungen erfassten bereits gespeicherte Gasmengen

Abschließend lässt sich feststellen, dass im Rahmen der zwei Ausschreibungsrunden im Umfang von insgesamt 84 TWh gegebenenfalls auch bereits gespeicherte Gasmengen von THE vergütet worden sind. Dies kann einen Beitrag zum Erhalt von Speichermengen leisten. Um eine Befüllung ausschließlich in Ergänzung zum bestehenden Markt anzureizen, ist dieses Vorgehen weniger geeignet. **Durch regelmäßige Ausschreibungen im Rahmen eines Ausschreibungskalenders ließe sich besser einschätzen, welche Befüllung über den Markt hinaus tatsächlich staatlich gefördert werden müsste, um die Füllstandsvorgaben zu erreichen.**

3.2 THE-eigene Speicherbefüllung

INES hat am 16. Juni 2022 und damit zehn Wochen nach der Verabschiedung des Gasspeichergesetzes im Bundesrat am 8. April im Rahmen eines Leitfadens einen praxistauglichen und rechtlich geprüften Vorschlag zur Umsetzung des Gasspeichergesetzes veröffentlicht. Der Leitfaden enthält keine verpflichtenden Vorgaben für die Marktakteure, sondern beinhaltet ausschließlich unverbindliche Umsetzungshilfen für die betriebliche Praxis. Entsprechend existieren auch davon abweichende Umsetzungskonzepte.

Die Erfahrungen im Jahr 2022 zeigten, dass THE nicht in allen Fällen ausreichend handlungs- bzw. reaktionsfähig war, um eine rechtzeitige Befüllung der zur Verfügung gestellten Kapazitäten vorzunehmen. Dies lag in Einzelfällen unter anderem an den notwendigen Abstimmungsverfahren mit zahlreichen anderen Entscheidungsträgern, die THE parallel zu den eigentlichen Umsetzungsaufgaben zu führen hatte, um die erforderlichen Genehmigungen und Finanzmittel zu erhalten. In Einzelfällen zog sich das Verfahren bspw. derart in die Länge, dass die anfangs einkalkulierte Einspeicherleistung für eine rechtzeitige Befüllung nicht mehr ausreichte, was wiederum die Entgeltermittlung fortlaufend änderte. **Es sollte im Hinblick auf die THE zur Verfügung stehenden staatlichen Finanzmittel und die seitens THE einzuholenden Genehmigungen ein zügiges und unbürokratisches Verfahren etabliert werden, um eine gesetzeskonforme Umsetzung der Befüllung durch THE zu ermöglichen.**

3.3 Zwischenfazit

Auf Basis der gesammelten Erfahrungen und der zuvor beschriebenen Probleme erscheint es grundsätzlich sinnvoll, verstärkt auf Ausschreibungen von Gas-Optionen zur Erreichung der Füllstandsvorgaben zu setzen. Dabei sollten allerdings bestehende

Optimierungsmöglichkeiten im Hinblick auf das Ausschreibungsdesign ausgeschöpft werden, um eine kosteneffiziente Befüllung der Gasspeicher vor dem Winter 2023/2024 sicherzustellen.

Eine Befüllung der Gasspeicher entsprechend der Füllstandsvorgaben durch THE sollte als teuerstes Instrument möglichst vermieden werden und lediglich als letztes Mittel („Ultima Ratio“) im Stufenplan verbleiben. Es sollte allerdings sichergestellt werden, dass dieses letzte Mittel die Befüllung der Gasspeicher entsprechend der gesetzlichen Füllstandsvorgaben garantiert, wenn die anderen Maßnahmen gescheitert sind.

4 Weiterentwicklungsvorschläge zum dreistufigen Verfahren

4.1 Ausschreibung von Gas-Optionen zur Schaffung einer Industriereserve (Stufe 1)

Eine Gasmangellage droht, wenn die Gasspeicher in Deutschland zu rasch entleert werden. Im Fall einer drohenden Gasmangellage sollte das Krisenmanagement also darauf ausgerichtet sein, eine zu starke Entleerung der Gasspeicher zu vermeiden, um die Versorgung des sogenannten lebenswichtigen Gasbedarfs abzusichern.

Eine Reduktion des Gasverbrauchs durch Kürzung des nicht-lebenswichtigen Gasverbrauchs ist dabei zentral. Betroffen von solchen Kürzungen sind insbesondere nicht geschützte Kunden, deren Gasverbrauch sich als nicht-lebenswichtig darstellt. Es kann sich demnach um Industriekunden handeln, die im Falle einer Gasmangellage ihre Anlagen herunterfahren müssen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass durch ein zu schnelles, abruptes Herunterfahren Produktionsanlagen geschädigt bzw. zerstört werden können, was durch ein langsames, planvolles Herunterfahren vermieden werden kann.

Ein geordnetes Herunterfahren industrieller Anlagen könnte ermöglicht werden, indem Gasmengen zur Weiterversorgung der Industriekunden ausgespeichert werden, die zuvor für den Marktgebietsverantwortlichen eingespeichert wurden (siehe Abbildung 4). Dazu bedarf es einer entsprechenden Mengenvorhaltung.

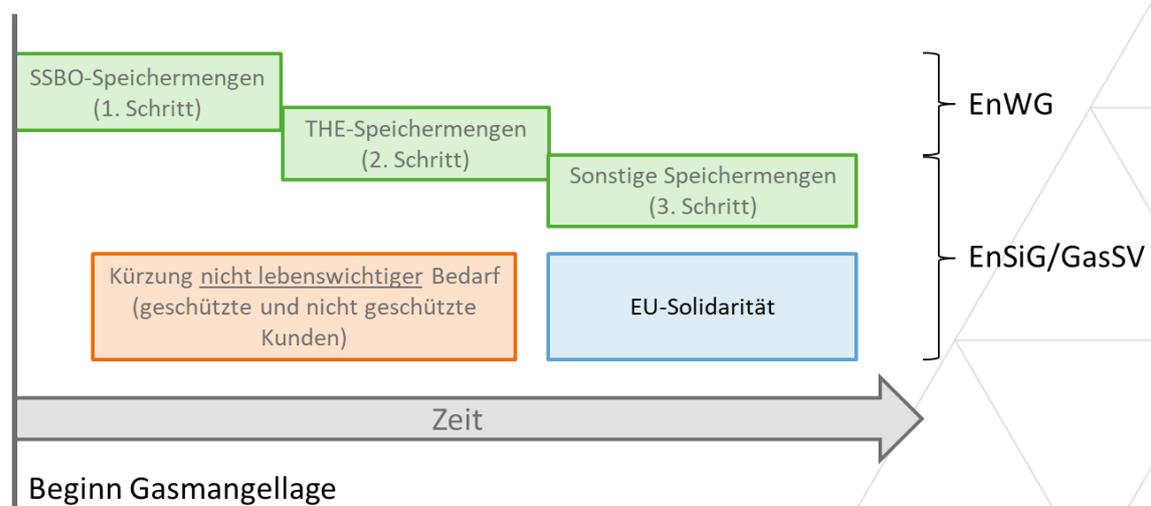


Abbildung 4: Zentrale Maßnahmen im Rahmen des Krisenmanagements

Da dieses Gas zusätzlich zur marktlichen Versorgung für das Krisenmanagement einer Gasmangellage zur Verfügung stehen muss, eignen sich insb. solche gespeicherten Gasmengen für diese Brückenversorgung, welche im Rahmen der Abrufoption über Gas-Optionen für den Marktgebietsverantwortlichen vorgehalten werden und somit defacto als staatliche Gasreserve zur Verfügung stehen. Anders als bei der reinen Befüllungsaufgabe von Speichern ist insofern ist bei der Schaffung einer Industriereserve eine Abschaffung der Abrufoption nicht sinnvoll. Vielmehr bietet sich eine Nutzung der Abrufoption in diesem Fall besonders an.

Zur Schätzung des Gasverbrauchs von Industriekunden eignen sich die Daten von Gasverbrauchern mit registrierender Lastgangmessung (RLM-Kunden), weil es sich dabei um große Verbraucher und damit insb. um Industriekunden handelt. Der höchste Gasverbrauch von RLM-Kunden lag im Jahr 2022 gemäß veröffentlichten Daten des

Marktgebietsverantwortlichen bei 2,35 TWh pro Tag. Um allen Industriekunden in ganz Deutschland die Möglichkeit zu verschaffen, über drei bis fünf Tage ihre Anlagen planvoll herunterzufahren, würde eine Gasmenge im Bereich von 10 TWh zu bevorraten sein.

Für die Weiterentwicklung des dreistufigen Verfahrens empfiehlt sich deshalb, die erste Stufe, d.h. initiale Ausschreibungen der Gas-Optionen, vor allem zur Schaffung einer nationalen Industriereserve vor dem Winter zu nutzen. Im Fall der initialen Ausschreibungen von Gas-Optionen sollten die Gasmengen allerdings ausschließlich (d.h. zu 100 Prozent) als Abrufoption vorgehalten werden, damit THE das Gas für den Verbrauch durch Industriekunden tatsächlich in einer Gasmangellage abrufen und verwenden kann.

4.2 Ausschreibung von Gas-Optionen zur Erreichung der Füllstandsziele (Stufe 2)

Um im Rahmen einer Ausschreibung von Marktakteuren kosteneffiziente Angebote für die Befüllung von einzelnen Gasspeichern gemäß den Füllstandsvorgaben zu erhalten, sollten nachfolgende Aspekte bei einer Weiterentwicklung des Designs regelmäßiger Ausschreibungen von Gas-Optionen Beachtung finden.

Beim Verständnis der konzeptionellen Überlegungen ist es wichtig, zwischen den einzelnen Rollen zu unterscheiden:

- **Speicherbetreiber:** Stellt dem Markt oder THE Speicherkapazitäten auf fester oder ggf. unterbrechbarer Basis zur Verfügung. Unterbrechbare Speicherkapazitäten bieten die Möglichkeit denselben in Gasspeichern bestehenden Lagerraum (Speicherkapazität) für mehr als nur einen Speicherkunden verfügbar zu machen. Wenn ein Speicherkunde fester Kapazität seinen „Lagerraum“ (d.h. Speicherkapazität) nicht nutzt, kann ein anderer Speicherkunde den Lagerraum auf unterbrechbarer Basis solange in Anspruch nehmen, bis der Kunde mit fester Kapazität sein verbindliches Nutzungsrecht des Speichers ausübt. Möchte der Speicherkunde mit fester Kapazität seinen Lagerraum nutzen, muss der Speicherkunde mit unterbrechbarer Kapazität den Lagerraum - zumindest auf bilanzieller Ebene - freiräumen. Feste Speicherkapazitäten sind vom Markt und THE im Gegensatz zu unterbrechbaren Speicherkapazitäten ohne Unterbrechungsrisiko nutzbar.
- **Speicherkunde:** Marktwirtschaftlicher Akteur (in der Regel ein Gashändler) der über feste oder unterbrechbare Speicherkapazität verfügt, weil er diese gebucht hat.
- **Marktgebietsverantwortlicher (d.h. Trading Hub Europe GmbH, THE):** Der Marktgebietsverantwortliche in Deutschland, der über zur Verfügung gestellte feste oder unterbrechbare Speicherkapazität verfügt, wenn er diese entweder gebucht hat oder ihm diese durch den Speicherbetreiber zur Verfügung gestellt worden ist. Speicherkapazitäten werden dann dem Marktgebietsverantwortlichen von Speicherbetreibern zur Verfügung gestellt, wenn erkennbar ist, dass die Füllstandsvorgaben in der betroffenen Gasspeicheranlage technisch nicht erreicht werden können. Als Füllstandsvorgaben gelten in diesem Kontext die gesetzlich vorgegebenen Füllstände, die für jede Gasspeicheranlage in Deutschland separat, zu bestimmten Stichtagen einzuhalten sind.

Vor dem Hintergrund der verschiedenen Rollen werden im Folgenden Aspekte beschrieben, die bei einer Weiterentwicklung regelmäßiger Ausschreibungen von Gas-Optionen beachtet

werden sollten. Dabei steht die Befüllung der Gasspeicher entsprechend den Füllstandsvorgaben bis zum 1. November eines Jahres im Fokus.

4.2.1 Was wird wann ausgeschrieben?

Die Ausschreibung sollte die marktwirtschaftliche Speichernutzung ergänzen, aber nicht ersetzen. Es sollte nur eine Befüllung von Gasspeichern zur Ausschreibung gebracht werden, die nicht bereits durch den Markt erfolgt ist. Dies kann sichergestellt werden, indem regelmäßig (bspw. monatlich) speicherindividuell Kapazitäten zur ergänzenden Befüllung der jeweiligen Speicher ausgeschrieben werden.

Zur besseren Planbarkeit für die Marktakteure und damit für eine gesteigerte Wettbewerbssituation, ist es sinnvoll, einen Auktionskalender mit festen Ausschreibungszeitpunkten (siehe Abbildung 5) zu definieren. Zu den darin aufgeführten Zeitpunkten können für die betreffenden Gasspeicher die Ausschreibungen zur Befüllung von jeweils speicherindividuellen Kapazitäten gemeinsam erfolgen.

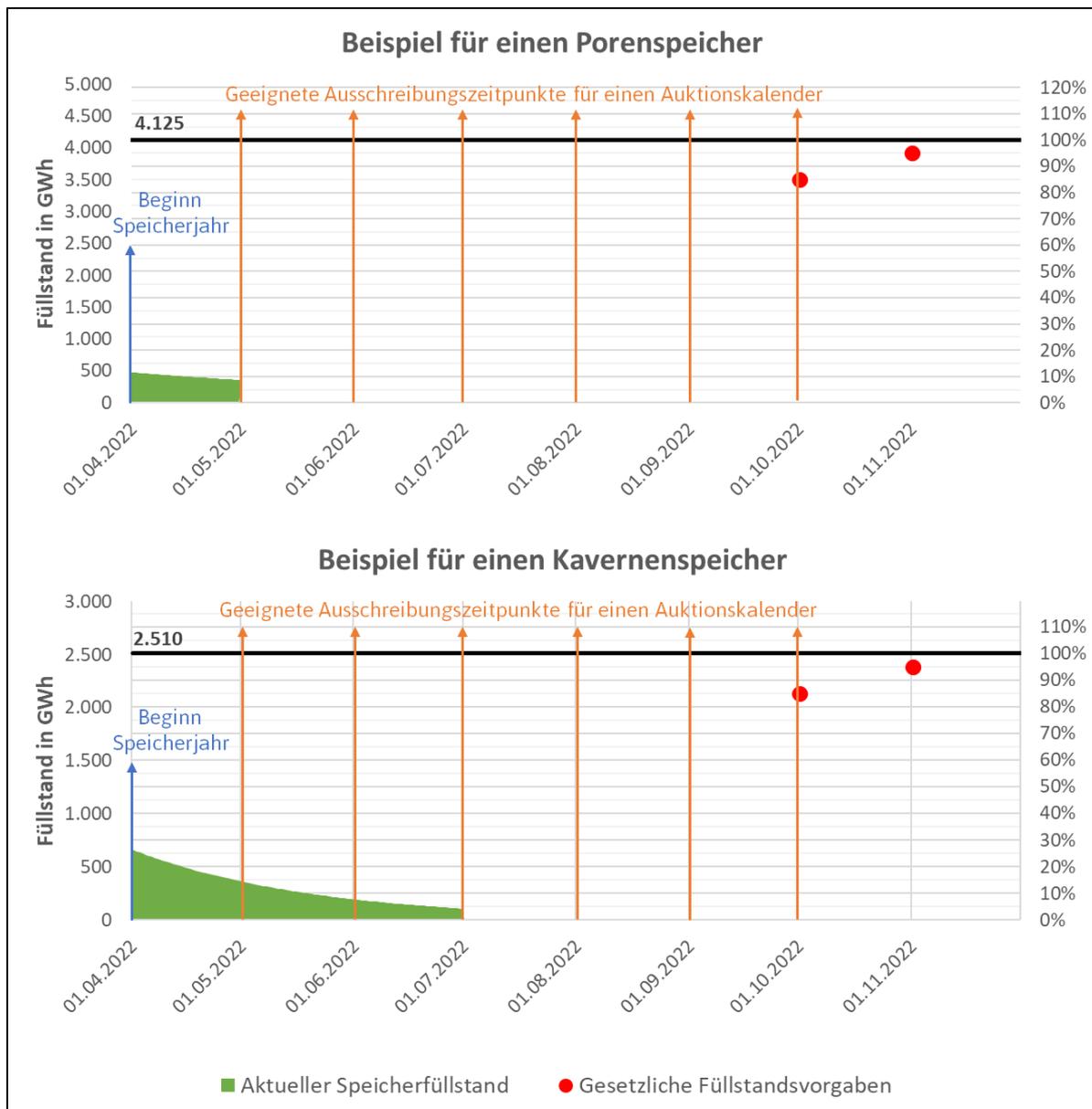


Abbildung 5: Geeignete Ausschreibungszeitpunkt für einen Auktionskalender

Es ist zwar prinzipiell sinnvoll, ein verfrühtes Auspeichern von Gasmengen vor Erreichung der vorgegebenen Füllstandsziele durch eine vertragliche Verpflichtung der Speichernutzer zu verhindern. Allerdings kann dies auch zur Überförderung führen, wenn bereits befüllte Gasspeicherkapazitäten zur Befüllung ausgeschrieben werden, die der Speichernutzer gar nicht frühzeitig entleert hätte.

Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Marktakteure vor dem Winter Gasspeicher befüllen und nicht entleeren, erscheint ein überwiegendes Interesse darin zu bestehen, eine Überförderung zu vermeiden, indem nur solche Gasspeicherkapazitäten zur Befüllung ausgeschrieben werden, die zum Ausschreibungszeitpunkt noch nicht ausreichend befüllt worden sind.

Ein abnehmender Speicherfüllstand führt darüber hinaus zu einem erhöhten Ausschreibungsvolumen im Rahmen regelmäßiger Ausschreibungen, sodass Ausschreibungen konzeptionell Berücksichtigung finden. Sollte dennoch eine vermehrte Auspeicherung oder ausbleibende Angebote die Einhaltung der Füllstandsziele gefährden, verbleibt die Nutzung der Stufe 3 (siehe hierzu Abschnitt 4.3). Auf unterbefüllte Gasspeicherkapazitäten ausgerichtete regelmäßige Ausschreibungen erhöhen folglich nicht nur die Effizienz der staatlichen Förderungen zur Befüllung, sondern können unabhängig vom Ausspeicherverhalten die Erreichung der Füllstandsziele absichern.

Um das Ausschreibungsvolumen eindeutig bestimmen zu können, ist es zielführend einen sogenannten „Prüffüllstand“, d.h. einen exogen vorgegebenen Füllstandsverlauf für jeden Gasspeicher individuell zu definieren, der zur Berechnung des stichtagsbezogenen speicherindividuellen Ausschreibungsvolumens herangezogen wird (siehe Abbildung 6).

Das speicherindividuelle Ausschreibungsvolumen definiert sich zu einem bestimmten Stichtag (z.B. 21 Prozent zum 1. Mai 2022 beim Beispieldporenspeicher und 18 Prozent zum 1. Juli beim Beispielkavernenspeicher in Abbildung 6) aus dem tagesspezifischen und speicherindividuellen „Prüffüllstand“ (d.h. 30 Prozent beim Beispieldporenspeicher und 22 Prozent beim Beispielkavernenspeicher in Abbildung 6), der um den tagesspezifischen Füllstand des jeweiligen Gasspeichers (9 Prozent beim Beispieldporenspeicher und 4 Prozent beim Beispielkavernenspeicher in Abbildung 6) reduziert wird.

Darüber hinaus ist die Speicherkapazität abzuziehen, die bereits ausgeschrieben, aber von den ausgewählten Befüllern (d.h. der im Rahmen der Ausschreibung für die Befüllung ausgewählte Gashändler) zum Zeitpunkt der aktuellen Ausschreibung noch nicht befüllt worden ist. Dies setzt ein Monitoring voraus, indem die Umsetzung der Befüllung aus abgelaufenen Ausschreibungsrunden in ihrem Umfang überwacht wird.

Der zeitliche Rahmen zur Befüllung der ausgeschriebenen Speicherkapazitäten kann analog zur bisherigen Konzeption der Gas-Optionen (SSBO) vorgegeben werden.

Die „Prüffüllstände“ für die Gasspeicher dürfen nicht mit dem technisch zwingend erforderlichen Mindest-Befüllpfad zur Erreichung der Füllstandsziele (siehe „erforderlicher Mindest-Befüllpfad“ in Abbildung 7) identisch sein, damit noch ein angemessener Zeithorizont zur Befüllung im Einklang mit den Füllstandsvorgaben (siehe „gesetzliche Füllstandsvorgaben“ in Abbildung 7) verbleibt.

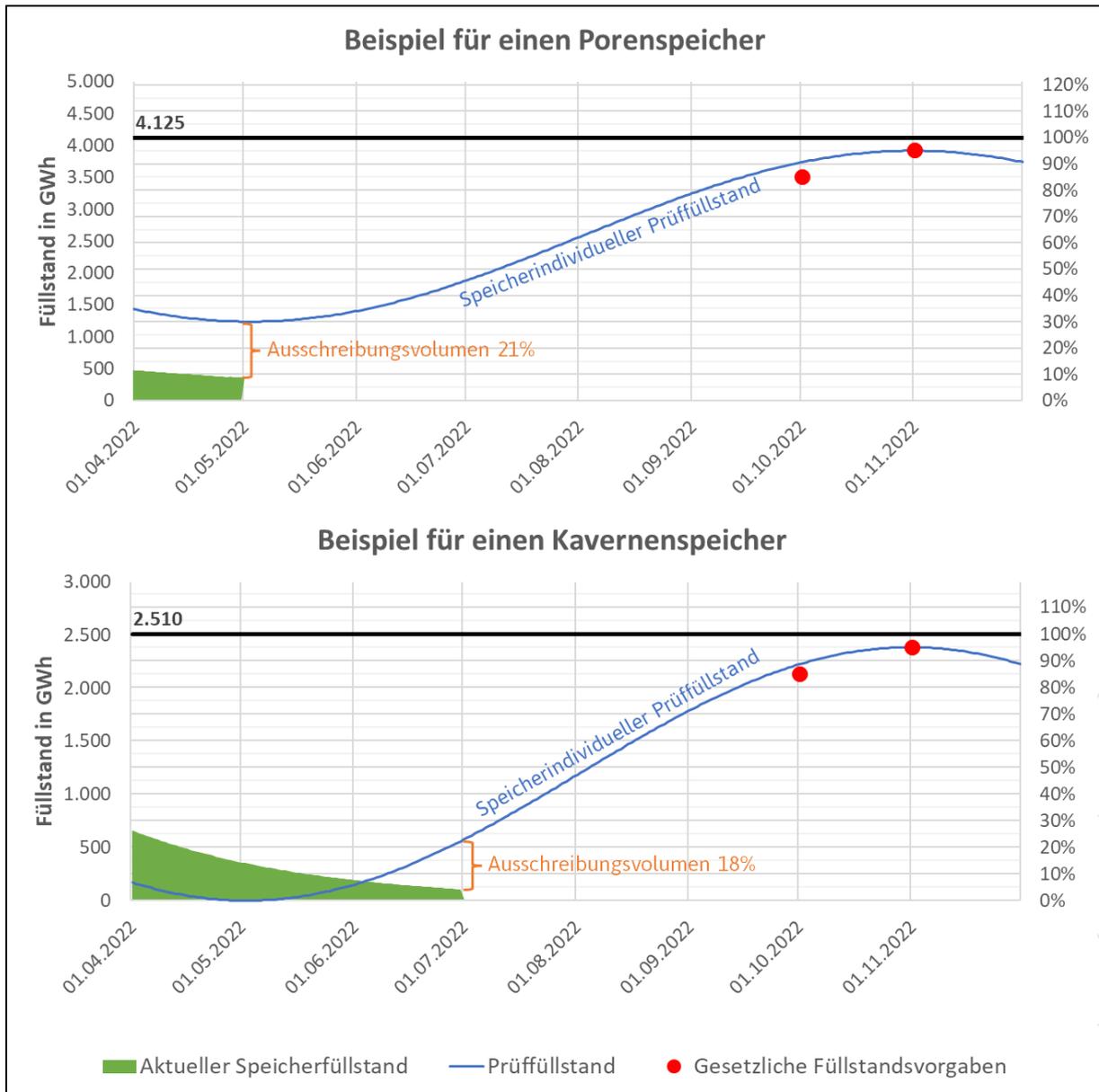


Abbildung 6: Berechnung Ausschreibungsvolumen mit Prüfüllstand

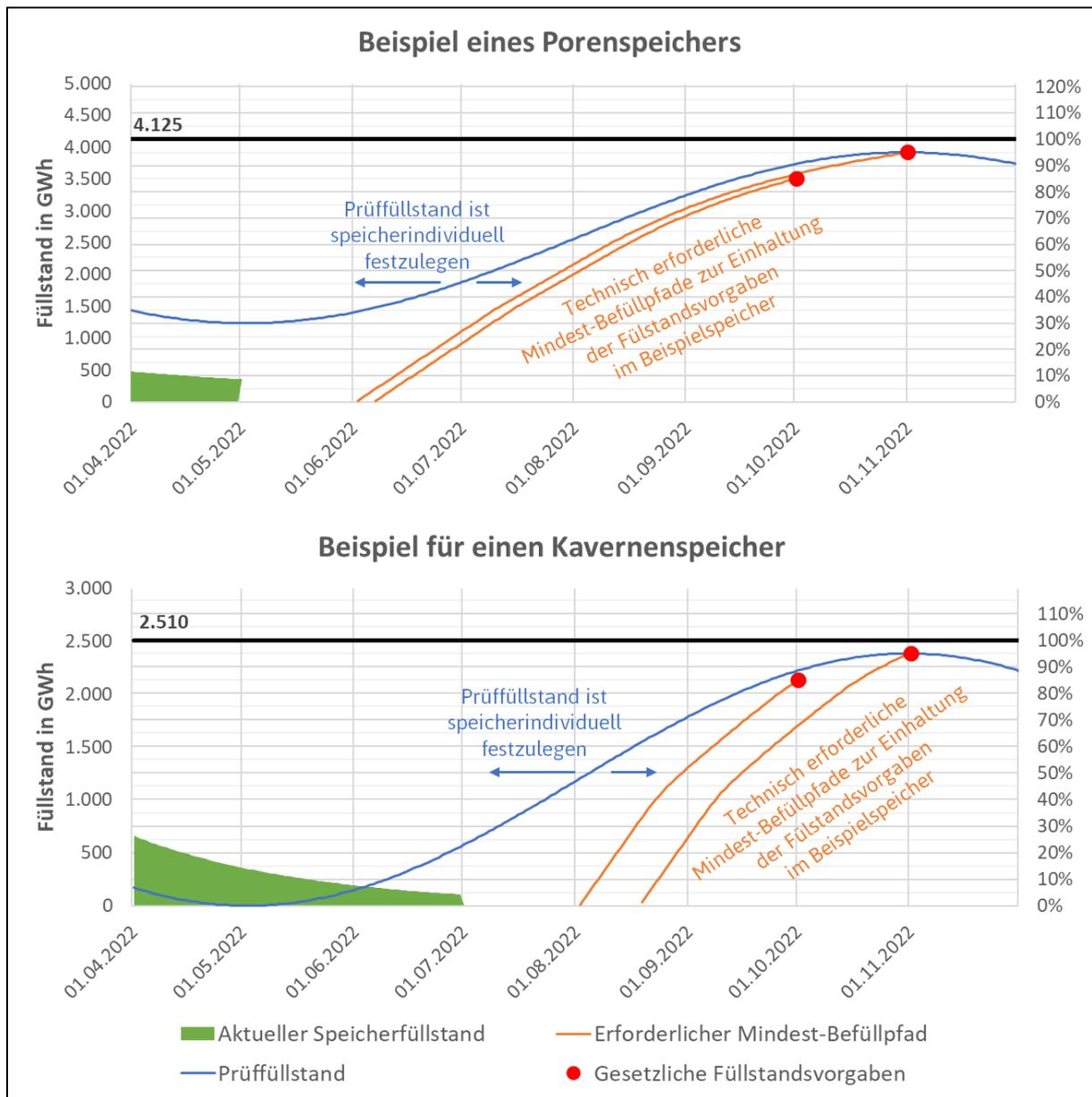


Abbildung 7: Prüffüllstand im Verhältnis zum technisch erforderlichen Befüllpfad

Daraus ergibt sich zwangsläufig ein Spannungsfeld, da auf der einen Seite dem Befüller hinreichend Zeit eingeräumt werden soll, um kostengünstig zu befüllen, aber auf der anderen Seite frühzeitige Ausschreibungen die speicherindividuellen Ausschreibungsvolumina ggf. erhöhen, weil dem Markt die Zeit genommen wird, aus eigenen Einschätzungen zur Marktentwicklung heraus die Gasspeicher zu befüllen.

Ein „Prüffüllstand“ und damit die Definition der speicherindividuellen Ausschreibungsvolumina sollte deshalb nicht nur den technischen Mindest-Befüllpfad berücksichtigen, sondern auch die unterschiedlichen Nutzungs-Flexibilitäten der einzelnen Gasspeicher reflektieren, die sie bereits in der Vergangenheit gezeigt haben.

4.2.2 Sollte eine Abrufoption Gegenstand regelmäßiger Ausschreibungen sein?

Um die Kosteneffizienz der Befüllung der Gasspeicher weiter zu erhöhen, sollte eine Abrufoption für THE nicht mehr Gegenstand der regelmäßigen Ausschreibungen sein. Die Befüller würden sich im Rahmen der Ausschreibung lediglich dazu verpflichten, Speicherkapazitäten entsprechend dem zugeschlagenen Ausschreibungsvolumen in einem festgelegten Zeitraum zu befüllen. Sie sollten aber nicht verpflichtet werden, Gasmengen für den Marktgebietsverantwortlichen zu bevorraten.

Anders ist dies im Zusammenhang mit der Schaffung einer nationalen Industriereserve zu sehen (siehe hierzu Abschnitt 4.1 zur Stufe 1).

4.2.3 Sind Vorgaben zur Erreichung von Zwischenzielen sinnvoll?

Durch die Reduktion bestehender Zwischenziele bei den Füllstandsvorgaben könnten zusätzliche Freiheitsgrade entstehen, die kostenoptimale Beschaffungszeitpunkte für die Befüllung zulassen. Eine Reduktion der Anzahl der bzw. ein Verzicht auf Zwischenziele würde folglich die Kosteneffizienz der Befüllung weiter steigern.

4.2.4 Wer kann an der Ausschreibung teilnehmen?

Grundsätzlich ist jeder Gashändler potenziell geeignet, einen Speicher mit Gas zu befüllen. Es lassen sich dabei folgende Gashändler differenzieren:

- Gashändler, der keinen Speicher gebucht haben.
- Gashändler, die Speicher auf fester Basis gebucht haben.
- Gashändler, die Speicher auf unterbrechbarer Basis gebucht haben.

Damit ein möglichst intensiver Wettbewerb um die Befüllung entstehen kann, sollte der Kreis der Ausschreibungsteilnehmer möglichst groß sein, d.h. alle potenziellen Befüller umfassen. Als Ausschreibungsteilnehmer sollten also nicht nur bestehende Speichernutzer (d.h. Gashändler mit bereits kontrahierten bzw. gebuchten Speicherkapazitäten) zugelassen werden, sondern auch solche Marktteilnehmer, die bisher noch keine Speicherkapazitäten gebucht haben. Nachfolgend werden deshalb Wege aufgezeigt, um den Kreis der Wettbewerber um die Befüllung möglichst breit aufzustellen.

Gashändler ohne Speicherbuchungen

Um Gashändlern ohne Speicherbuchungen eine Möglichkeit zur Befüllung einzuräumen, kann auf das bestehende Instrument unterbrechbarer Speicherkapazitäten zurückgegriffen werden. Setzt sich ein Gashändler, der noch über keine Speicherkapazitäten verfügt, in den Ausschreibungen (d.h. im Wettbewerb um die reine Befüllung eines Gasspeichers) durch,

könnte THE diesem Gashändler unterbrechbare Speicherkapazitäten zur Befüllung des Gasspeichers zur Verfügung stellen. Zu diesem Zweck sollte THE unterbrechbare Speicherkapazitäten zu einem gesetzlich festgelegten Preis (angemessen regulierter Preis) buchen können. Das Unterbrechungsrisiko sollte im Rahmen der Vergabe an den Befüller weitergegeben und von diesem bei der Angebotskalkulation eingepreist werden.

Im Falle eines Befüllers, dem unterbrechbare Speicherkapazitäten zur Befüllung von THE zur Verfügung gestellt wurden, können drei Fälle im Laufe der Befüllung auftreten:

1. Die festen Kapazitäten des Speichers sind bereits von anderen Speicherkunden gebucht und werden von diesen aber nicht genutzt. In diesem Fall sollte die unterbrechbare Speicherkapazität zu einem definierten Zeitpunkt in feste Speicherkapazität umgewandelt werden. Hierfür eignet sich der Zeitpunkt des erforderlichen Mindest-Befüllpfads, zu dem den Speicherkunden die Speicherkapazität ohnehin bei nicht ausreichender Befüllung entzogen wäre.
2. Die festen Kapazitäten des Speichers sind von anderen Speicherkunden gebucht und werden von diesen noch vor dem Zeitpunkt des erforderlichen Mindest-Befüllpfads auch genutzt. In diesem Fall würde der Speicherbetreiber die unterbrechbaren Speicherkapazitäten gegenüber THE unterbrechen. THE selbst würde diese Unterbrechung der Speicherkapazität an den Befüller weitergeben. Der Befüller würde in der Folge den Speicher mit seinem Gas „verlassen“ müssen, hätte allerdings auch zuvor dieses Unterbrechungsrisiko einkalkuliert. Wichtig ist hierbei, dass der Befüller im Moment der Unterbrechung von seiner Befüllpflicht entbunden wird. Da die Unterbrechung durch eine anderweitige Befüllung des Gasspeichers ausgelöst wird, gefährdet dies die Einhaltung der Füllstandsvorgaben nicht.
3. Die festen Kapazitäten des Speichers sind nicht ausreichend von anderen Speicherkunden gebucht. In diesem Fall kann analog zum ersten Fall verfahren werden und die unterbrechbare Speicherkapazität zum Zeitpunkt des erforderlichen Mindest-Befüllpfads in feste Speicherkapazität umgewandelt werden (entspricht also dem ersten Fall).

Gashändler mit festen oder unterbrechbaren Speicherbuchungen

Da Kapazitäten zwar gemeinsam, aber speicherspezifisch ausgeschrieben werden, sollte es bestehenden Speicherkunden ermöglicht werden, die Befüllung dieser Speicher auch auf Basis ihrer in diesen Speichern gebuchten Speicherkapazitäten anzubieten. Die bestehenden Speichernutzer wären in diesem Fall in der Lage, die Befüllung ohne ein Unterbrechungsrisiko anzubieten. Damit tragen sie insofern in erheblichem Umfang zur Kosteneffizienz der Ausschreibungen bei.

Neben bestehenden Speichernutzern mit festen Speicherkapazitäten sollten auch Speicherkunden zugelassen werden, die mit unterbrechbaren Speicherkapazitäten eine Befüllung anbieten. Allerdings sollte THE hier analog zu den Befüllern verfahren, die über keine Speicherkapazität verfügen und deshalb unterbrechbare Kapazitäten zugewiesen bekommen haben. Das heißt, Befüller, die unterbrechbare Speicherkapazitäten zur Befüllung nutzen und unterbrochen werden, sollten von ihrer Befüllpflicht freigestellt werden. Auch in diesem Fall wäre die Erreichung der Füllstandsziele nicht gefährdet, weil die Unterbrechung nur durch die Befüllung eines anderen Speicherkunden ausgelöst wird.

4.2.5 Welcher Preismechanismus wird im Rahmen der Ausschreibung angewendet?

Ausschreibungsteilnehmer bieten einen festen Angebotspreis in EUR pro MWh für die Befüllung. Die Befüller erhalten von THE als Förderbetrag die Differenz zwischen einem ex-post definierten Preis-Spread und dem Angebotspreis (siehe Abbildung 8).

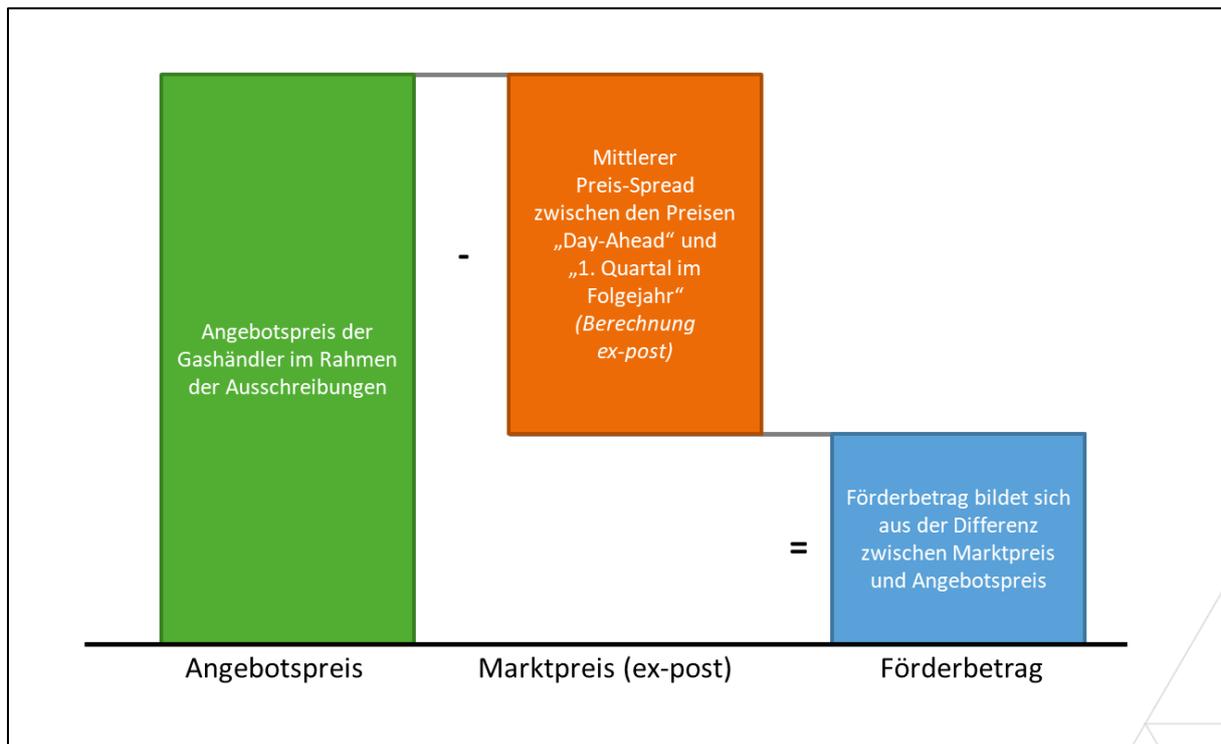


Abbildung 8: Herleitung des Förderbetrags aus Angebotspreis und Marktpreis

Für die Herleitung des Förderbetrags sollte als Preis-Spread die durchschnittliche Differenz zwischen dem Day-Ahead-Preis und dem am gleichen Tag gültigen Gaspreis für Gaslieferungen im ersten Quartal des Folgejahres (analog zum niederländischen Modell) zugrunde gelegt werden.

Eine Ermittlung des relevanten Preis-Spreads und damit des Förderbetrags erscheint nach Abschluss der Befüllung sinnvoll. Bei der zeitlichen Festlegung sollten Finanzierungskosten der Befüller Berücksichtigung finden, um die Angebotspreise potenziell zu dämpfen. Eine zeitlich nachgelagerte Auszahlung der Förderbeträge erhöht die Finanzierungskosten und damit auch die Angebotspreise, sodass im Vorfeld festgelegte Abschlagszahlungen ggf. eine sinnvolle Ausgestaltungsoption sein könnten.

Der Vorteil dieses Fördermechanismus, der dynamisch und ex-post Förderbeträge ermittelt, ist, dass sich ggf. positive Marktentwicklungen mindernd auf die zu leistende Förderbeträge auswirken und so eine Überförderung effektiv vermeiden können. Gleichzeitig erlangen die Befüller aber finanzielle Sicherheit im Hinblick auf die Befüllungspflicht, weil das Risiko zu geringer oder gar negativer Preis-Spreads entfällt.

Im Hinblick auf den Fördermechanismus sollte jedoch beachtet werden, dass ein Förderrisiko besteht. Denn letztlich würde die Förderung nach oben unbegrenzt ansteigen, je negativer sich der Preis-Spread entwickelt. Das Förderrisiko kann mit Grenzwerten bzw. „Price-Caps“ (analog zum niederländischen Modell) beherrscht werden. Es sollte entweder eine Obergrenze für den Förderbetrag oder eine Untergrenze für den Preis-Spread definiert werden. Letzteres wurde im Rahmen des niederländischen Modells umgesetzt.

Damit die Einführung von „Price-Caps“ das Risiko der Befüllung nicht auf den Befüller verlagert und damit das eigentliche Förderziel konterkariert, muss der Befüller für den Fall des Erreichens des festgelegten „Price-Caps an den jeweiligen Tagen aus seiner Befüllpflicht entlassen werden (analog zum niederländischen Modell). Um dennoch die gesetzlichen Füllstandsvorgaben zu erreichen, kann das „Price-Cap“ im Rahmen der regelmäßigen Ausschreibungen (Auktionskalender) für die nächsten Ausschreibungszeitpunkte flexibel angepasst werden. Damit bestünde auch eine unmittelbare politische Steuerungsmöglichkeit zur Abwägung zwischen Kosten und der Einhaltung der Füllstandsvorgaben.

4.2.6 Welche Maßnahmen könnten die Kosten zur Befüllung weiter senken?

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen geeignet, eine marktwirtschaftliche Befüllung anzureizen und die Kosten der Befüllung senken. Beispielhaft sind in dieser Hinsicht nachfolgende flankierende Maßnahmen empfehlenswert:

1. Vollständige **Reduktion der Netzentgelte** an Gasspeichern (d.h. Erhöhung des Speicherrabatts). Bislang zahlen Speicherkunden in Deutschland 25 Prozent des Netzentgelts sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausspeicherung. In anderen Ländern der EU sind Ein- und Ausspeicherungen bereits vollständig von der Zahlung von Netzentgelten befreit. Im Artikel 6b „Umsetzung der Befüllungsziele“ der EU-Erdgasversorgungsicherheitsverordnung (Nr. 2017/1938) wird den EU-Mitgliedstaaten nicht nur das Recht eingeräumt, sondern auch ausdrücklich empfohlen, finanzielle Anreize bspw. in Form von Preisnachlässen zu gewähren, um die Befüllungsziele zu erreichen.
2. Abschaffung der **Konvertierungsumlage** an Gasspeichern. Die Konvertierungsumlage auf Ausspeicherungen stellt nicht nur eine Doppelbelastung gespeicherter Gasmengen dar, weil bereits beim Import nach Deutschland oder bei der Produktion von Gas im deutschen Marktgebiet die Konvertierungsumlage anfällt. Die zusätzliche Belastung desselben Gases bei der Speicherung mit der Konvertierungsumlage stellt zudem für Gasspeicher in Deutschland einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Gasspeichern im Ausland dar, weil in keinem anderen EU-Mitgliedstaat eine Konvertierungsumlage erhoben wird. Sie wird erhoben, weil Gashändler in Deutschland ihre Handelsgeschäfte nicht qualitätsgerecht (L- und H-Gas) tätigen müssen.
3. **Abschaffung der Ausnahme von Multi-Market-Speichern vom Speicherrabatt.** Nutzer von sogenannten Multi-Markt-Speichern (d.h. Gasspeichern, die an mehrere Marktgebiete angeschlossen sind) müssen in Deutschland für einige Nutzungsfälle das Netzentgelt in Deutschland sowohl bei der Ein- als auch bei der Ausspeicherung vollständig entrichten. Für sie gilt die bisherige Rabattierung nicht in jedem Fall.

4.3 Vorschläge zur Befüllung durch den Marktgebietsverantwortlichen (Stufe 3)

Grundsätzlich sollte die Befüllung der Gasspeicher aus Kostengründen vorzugsweise durch Markakteure erfolgen. Sollte jedoch erkennbar sein, dass die Füllstandsvorgaben (bspw. aufgrund von marktwirtschaftlichen Ausspeicherungen oder ausbleibenden Angeboten in den durchgeführten regelmäßigen Ausschreibungen) in einzelnen Gasspeicheranlagen technisch nicht erreicht werden können, ist der Marktgebietsverantwortliche (d.h. THE) gesetzlich dazu verpflichtet, die Speicher im vorgegebenen Umfang zu befüllen. Damit der Marktgebietsverantwortliche die Befüllung der Gasspeicher entsprechend des dreistufigen Vorgehens umsetzen kann, sind die Speicherbetreiber wiederum dazu verpflichtet, dem Marktgebietsverantwortlichen nicht gebuchte Speicherkapazitäten oder die nicht genutzten

Speicherkapazitäten der Nutzer einer Gasspeicheranlage rechtzeitig anteilig nach dem Maß der Nichtnutzung des Nutzers in dem zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderlichen Umfang bis zum Ablauf des Speicherjahres zur Verfügung zu stellen („Use-It-or-Lose-It“, „UIOLI“). Im Rahmen der Stufe 3 befüllt der Marktgebietsverantwortliche als Ultima-Ratio selbst.

Umsetzung des Use-It-or-Lose-It-Prozesses

Grundsätzlich hat sich der bisherige Prozess bewährt, indem die Speicherbetreiber THE nicht genutzte Speicherkapazitäten (UIOLI) zur Verfügung gestellt haben. An dieser Stelle sei deshalb auf den INES-Leitfaden zum Gasspeichergesetz verwiesen (der Leitfaden ist auf www.energien-speichern.de veröffentlicht).

Schwierigkeiten ergaben sich bei der Befüllung vielmehr durch eine mangelnde finanzielle Ausstattung und Entscheidungsbefugnis der THE. Dies mündete darin, dass vertragliche Zusagen zur Übernahme der Speicherkapazitäten und die notwendige Gasbeschaffung nicht in allen Fällen in dem erforderlichen Zeithorizont gegeben bzw. umgesetzt werden konnten. Um die Ultima-Ratio umsetzen zu können und damit die Erreichung der vorgegebenen Füllstandsziele abschließend sicherzustellen, ist eine ausreichende finanzielle Ausstattung von THE mit Bundesmitteln anzustreben. Zudem benötigt THE ausreichende Kompetenzen, um eine Befüllung mit den zur Verfügung gestellten Finanzmitteln auch kurzfristig realisieren zu können.

Über die Schaffung einer operativen Handlungs- bzw. Reaktionsfähigkeit der THE hinaus, sollte THE die eigene Befüllung durch zeitgleiche Gasverkäufe am Terminmarkt absichern (Hedging).

Kostenregulierung der von THE zu zahlenden Speicherentgelte

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass für Speicherbuchungen, die von THE zwingend zu tätigen sind, das Speicherentgelt reguliert wird. Für unterbrechbare und feste Speicherkapazitäten umfassen die bestehenden rechtlichen Regelungen bereits heute die nachfolgenden Regulierungsvorgaben:

1. **Unterbrechbare Speicherkapazitäten:** Für unterbrechbare Speicherkapazitäten ist vom Marktgebietsverantwortlichen gemäß Ministerverordnung „zur Zurverfügungstellung unterbrechbarer Speicherkapazitäten zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit (GasspeicherbefüllungsVO)“, die am 30. April 2022 in Kraft trat, ein „angemessener Preis“ von THE an den Speicherbetreiber zu entrichten.
2. **Feste Speicherkapazitäten:** Gemäß § 35c Abs. 2 EnWG ist für Buchungen fester Speicherkapazitäten des Marktgebietsverantwortlichen das „durchschnittlich kostengünstigste Speicherentgelt der letzten drei Speicherjahre“ zu Grunde zu legen.

Eine Preisregulierung sollte grundsätzlich wettbewerbs- bzw. marktgerechte Preise sicherstellen. An dieser Stelle sei deshalb darauf hingewiesen, dass eine lediglich vergangenheitsbezogene Festlegung eines *„durchschnittlich kostengünstigsten Speicherentgelts“* auf Basis der Entgelte der letzten drei Speicherjahre zu einem Preis für Speicherkapazitäten führen kann, der nicht mehr wettbewerbs- bzw. marktgerecht ist. Dies ist angesichts der aktuellen Kostensteigerungen, die nachfolgend beispielhaft aufgeführt sind, unmittelbar nachvollziehbar:

- Explodierende Energiekosten wirken sich auf den Betrieb der Gasspeicher aus.

- Ein Anstieg der Netzentgelte im Fernleitungsnetz um knapp 37 Prozent erhöht (bspw. im Fall von virtuellen Speicherzonen, in denen der Speicherbetreiber ggf. selbst Netzkapazitäten bucht, um den Kunden die Nutzung der gesamten Speicherzone zu ermöglichen) die Kosten des Speicherbetriebs unmittelbar.
- Erheblich gestiegene Inflationsraten bei allen relevanten Kostenkategorien.
- Speicherbetreiber müssen sich in Zukunft als solche zertifizieren lassen. Entsprechende Aufwendungen werden den Speicherbetrieb zusätzlich zu bisherigen Kosten belasten.
- Speicherbetreiber sind von zusätzlichen Aufwendungen betroffen, die erwartbar durch die Verabschiedung der EU-Verordnung zu Methanemissionen entstehen werden.
- Die Einführung des Gasspeichergesetzes in Deutschland brachte zusätzliche Aufwendungen, insb. erhebliche Informationspflichten oder Vertragsänderungspflichten gegenüber allen (!) Speicherkunden mit sich, die in der Historie der Speicherwirtschaft beispiellos sind.
- Darüber hinaus sind im Rahmen der betrieblichen Planung Vorsorge für Rückbau- oder Instandhaltungsmaßnahmen an die aktuelle Situation anzupassen, womit signifikant steigende Aufwendungen einhergehen.

Um einen wettbewerbs- bzw. marktgerechten Preis für THE auf der einen Seite, aber auch für die Speicherbetreiber auf der anderen Seite sicherzustellen, müssen die Vorschriften zur Kostenregulierung, insb. im Hinblick auf feste Speicherkapazitäten weiterentwickelt werden. Darüber hinaus ist die Entgeltbestimmung im Fall der Umwandlung unterbrechbarer zu fester Speicherkapazität zu definieren.

5 Zusammenfassung

Die Befüllung der Gasspeicher vor dem Winter 2022/2023 konnte mit dem Gasspeichergesetz und dem damit verbundenen dreistufigen Verfahren im gewünschten Umfang sichergestellt werden. Eine Weiterentwicklung des dreistufigen Verfahrens wird dazu beitragen, dass nicht nur die Befüllung sichergestellt, sondern auch die Kosteneffizienz gewahrt bleibt.

Dazu sollten die initialen Ausschreibungen (Stufe 1) auf die Schaffung einer Industriereserve begrenzt werden. Im Rahmen dieser Ausschreibung ist die Abrufoption dienlich.

Die Sonderausschreibungen (Stufe 2) sollten zu regelmäßigen Ausschreibungen weiterentwickelt und so verstärkt genutzt werden. Um kostengünstige Angebote zur ergänzenden Befüllung der Gasspeicher entsprechend der Füllstandsvorgaben sicherzustellen, sollte das Ausschreibungsdesign optimiert werden. Ein Ausschreibungsdesign, das

- regelmäßige Ausschreibungen im Rahmen eines Auktionskalenders vorsieht,
- einen breiten Kreis an Ausschreibungsteilnehmern zulässt und
- die Förderung in Abhängigkeit der tatsächlichen Marktsituation dynamisiert,

gewährleistet ein gesichertes, aber zeitgleich auch kosteneffizientes Erreichen der Füllstandsvorgaben.

Auf der einen Seite wird den Befüllern das Verlustrisiko (bzw. bei Anwendung des Price-Caps die Befüllpflicht) bei der Speichernutzung genommen. Auf der anderen Seite wirken sich aber positive Marktentwicklungen (analog zum Gedanken der „Contracts for Differences“) mindernd auf die Förderbeträge aus. Durch die Nutzung unterbrechbarer Speicherkapazitäten und der damit verbundenen Ausweitung des Teilnehmerkreises in den Ausschreibungen ist ein intensiverer Wettbewerb und damit eine kosteneffiziente Umsetzung der Befüllung zu erwarten.

Für den Fall, dass die regelmäßigen Ausschreibungen das Erreichen der Füllstandsziele wider Erwarten nicht ausreichend absichern, sollte die Speicherbefüllung durch THE selbst als „Ultima-Ratio“ im dreistufigen Vorgehen verbleiben. Damit THE die Aufgabe auch kurzfristig erfüllen kann, bedarf es einer ausreichenden finanziellen Ausstattung und der nötigen Kompetenzen, kurzfristig Entscheidungen zur Befüllung treffen zu können.

6 Glossar

Gasspeichergesetz: Bezeichnet den Teil 3a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der mit dem Gasspeichergesetz neu eingeführt wurde.

Gasspeicher: Im geologisch dafür geeigneten Untergrund bestehende Lagerraum für Gas. Der Preis (Entgelte) für Gasspeicher (Lagerraum für Gas) bildet sich im Wettbewerb.

Gasspeicherbetreiber: Betreiber von Gasspeichern. Sie sind dazu verpflichtet, den von ihnen betriebenen Lagerraum für Gas diskriminierungsfrei für Dritte zugänglich zu machen.

Füllstandsvorgaben: Gemäß § 35b Abs. 1 EnWG zu bestimmten Stichtagen vorgegebene Füllstände in Prozent, die für jede Gasspeicheranlage in Deutschland separat einzuhalten sind.

Strategische Gas-Optionen: Die gesetzliche Bezeichnung für Optionen, die der Marktgebietsverantwortliche beschaffen darf, um eine Befüllung der Gasspeicher gemäß Füllstandsvorgaben sicherzustellen. Gashändler, die dem Marktgebietsverantwortlichen Gas-Optionen anbieten, verpflichten sich, eine Befüllung von Gasspeichern zu bestimmten Stichtagen in einem festgelegten Umfang vorzunehmen.

Strategic Storage Based Options (SSBO): Als SSBO bezeichnet der deutsche Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe GmbH die strategischen Gas-Optionen.

Ausschreibung: Ein wettbewerbliches Verfahren, in dem der Marktgebietsverantwortliche Leistungen (z.B. die Befüllung von Gasspeichern) von Marktteilnehmern (z.B. Gashändlern) effizient beschaffen kann. Initiale Ausschreibungen sind geplante und vorauslaufende Ausschreibungsverfahren. Sonderausschreibungen bezeichnen hingegen situative Ausschreibungen, die in Abhängigkeit aktueller Füllstands-Situationen ergriffen werden.

Marktgebietsverantwortliche: Eine Tochtergesellschaft der Fernleitungsnetzbetreiber, die dafür zuständig ist, einen stabilen Netzbetrieb über die Beschaffung und Veräußerung von Regelenergieprodukten zu unterstützen. Darüber hinaus stellt sie den Marktakteuren Bilanzkreise zur Verfügung und ermöglicht so einen strukturierten Gasgroßhandel in Deutschland. Trading Hub Europe GmbH ist für das Funktionieren des Marktgebiets in Deutschland verantwortlich.

Use-It-or-Lose-It (UIOLI): Beschreibt einen Mechanismus, der von Speicherbetreibern über vertragliche Regelungen umgesetzt werden muss. Wenn erkennbar ist, dass die Füllstandsvorgaben nach § 35b Abs. 1 EnWG in der betroffenen Gasspeicheranlage technisch nicht erreicht werden können, weil Nutzer einer Gasspeicheranlage die von ihnen auf fester Basis gebuchten Arbeitsgasvolumina (Speicherkapazitäten) nicht nutzen, ist der Betreiber einer Gasspeicheranlage verpflichtet, dem Marktgebietsverantwortlichen die nicht genutzten Speicherkapazitäten der Nutzer der Gasspeicheranlage rechtzeitig anteilig nach dem Maß der Nichtnutzung des Nutzers in dem zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderlichen Umfang bis zum Ablauf des Speicherjahres zur Verfügung zu stellen; hierzu gehört auch die Ein- und Ausspeicherleistung.

Abrufoption: Im Bedarfsfall und nach vorheriger Freigabe durch das BMWK hat die Trading Hub Europe GmbH das Recht bis zu 20 Prozent des über Gas-Optionen (SSBO) gespeicherten Gases selbst zu verwenden. Die Gasmengen der Abrufoption stehen dementsprechend bis zum Ende des Leistungszeitraumes der Gas-Optionen am 1. Februar eines Jahres außerhalb des Marktes defacto als staatliche Gasreserve zur Verfügung.

Befüller: Ein Gashändler, der entweder direkt vom Staat oder mittelbar von einer staatlich beauftragten Gesellschaft (z.B. THE) zur Befüllung eines oder mehrerer Gasspeicher ausgewählt wurde. Eine Auswahl findet im Fall von THE über Ausschreibungen der Gas-Optionen (SSBO) statt.

Speicherbetreiber: Stellt dem Markt oder THE Speicherkapazitäten auf fester oder unterbrechbarer Basis zur Verfügung. Unterbrechbare Speicherkapazitäten bieten die Möglichkeit den gleichen in Gasspeichern bestehenden Lagerraum (Speicherkapazität) für mehr als nur einen Nutzer verfügbar zu machen. Wenn ein Nutzer fester Kapazität seinen „Lagerraum“ (d.h. Speicherkapazität) nicht verwendet, kann ein anderer Nutzer den Lagerraum auf unterbrechbarer Basis solange in Anspruch nehmen, bis der Kunde mit fester Kapazität sein verbindliches Nutzungsrecht des Speichers ausübt. Möchte der Speicherkunde mit fester Kapazität seinen Lagerraum verwenden, muss der Speicherkunde mit unterbrechbarer Kapazität den Lagerraum freiräumen (d.h. sein Gas ausspeichern). Feste Speicherkapazitäten sind vom Markt und THE im Gegensatz zu unterbrechbaren Speicherkapazitäten ohne Unterbrechungsrisiko nutzbar.

Speicherkunde: Marktwirtschaftlicher Akteur (in der Regel ein Gashändler) der über feste oder unterbrechbare Speicherkapazität verfügt, weil er diese gebucht hat.

Trading Hub Europe GmbH (THE): Der Marktgebietsverantwortliche, der über zur Verfügung gestellte feste oder unterbrechbare Speicherkapazität verfügt, weil er diese entweder gebucht hat oder weil ihm diese durch den Speicherbetreiber zur Verfügung gestellt worden ist. Speicherkapazitäten werden dann dem Marktgebietsverantwortlichen von Speicherbetreibern zur Verfügung gestellt, wenn erkennbar ist, dass die Füllstandsvorgaben in der betroffenen Gasspeicheranlage technisch nicht erreicht werden können.

Erforderlicher Mindest-Befüllpfad: Ein aus technischen Gründen mindestens einzuhaltender Befüllpfad eines Gasspeichers, um die gesetzlichen Füllstandsvorgaben in dem Gasspeicher erreichen zu können.

Über uns

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gas- und Wasserstoffspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 14 Mitgliedern repräsentiert die INES über 90 Prozent der deutschen Gasspeicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU. Außerdem treiben die INES-Mitglieder in zahlreichen Projekten die Entwicklung von Untergrund-Wasserstoffspeichern voran und gehören damit zu den Vorreitern dieser wichtigen Energiewende-Technologie.

Transparenzhinweis

Die INES betreibt Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG). Die INES achtet den Verhaltenskodex zum Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und ist unter folgendem Link in das Register eingetragen: www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R001797/13657.

Kontakt

Sebastian Bleschke

Geschäftsführung

Tel: +49 30 36418-086

Fax: +49 30 36418-255

info@energien-speichern.de

Initiative Energien Speichern e.V.

Glockenturmstraße 18

14053 Berlin

www.energien-speichern.de

